

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Großpösna

Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2007 bis 2017

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

02. August 2019

Gz.: WUR-0444/100

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	3
Vorblatt	5
I Einführung	6
II Prüfungsergebnisse	7
1 Finanzanalyse	7
1.1 Kennzahlen	7
1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse	8
1.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen	8
1.4 Eingeschränkte Finanzanalyse und Haushaltsplanung	9
2 Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen	9
3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung	10
3.1 Vorlage der Haushaltssatzung	10
3.2 Schlüsselprodukte	10
3.3 Interne Leistungsverrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung	11
4 Finanzwirtschaft	11
4.1 Abgrenzung zum Umlaufvermögen	11
4.2 Buchung von Betriebskostenvorauszahlungen	12
5 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	12
5.1 Dienstleistungsverträge und Beschaffungen	12
5.1.1 Organisation	12
5.1.2 Reinigungsleistungen	12
5.1.3 Winterdienst	14
5.1.4 Erstellung und Druck des gemeindlichen Amtsblattes	15
5.1.5 Beschaffungen / Leasing	16
5.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten	17
6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	18
6.1 Entwicklung und Bedarfsplanung	18
6.2 Bekanntmachungen der Personal- und Sachkosten	18
6.3 Betriebsvereinbarungen	19
6.4 Rahmenvereinbarung und Nutzungsverträge	20
6.5 Prüfung der Betriebskostenabrechnungen	21
6.6 Eigenanteile der freien Träger	21
6.6.1 Stundensatz	21
6.6.2 Leistungskatalog	22
6.6.3 Höhe des Eigenanteils	22
6.6.4 Nichtleistungsfähigkeit	22
6.7 Höhe des Elternbeitrages	23
6.8 Tagespflegeperson	23
6.8.1 Vereinbarung	23
6.8.2 Höhe der Geldleistung	24

III Erforderliche Stellungnahmen

25

Anlagen

Anlage 1 Anlage zur Kennzahlentabelle

Anlage 2 Personenbezogene Daten (**vertraulich**)

Abkürzungen

a. F.	alte Fassung
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ATZ	Altersteilzeit
AV	Anlagevermögen
Az.	Aktenzeichen
AZV	Abwasserzweckverband
BB 21	Beschäftigungsbereich 21
BB 22	Beschäftigungsbereich 22
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EW	Einwohner
FAQ	Antworten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf häufig gestellte Fragen in der jeweils geltenden Fassung, vgl. http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/20408.htm
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Gz.	Geschäftszeichen
Hj.	Haushaltsjahr
JA	Jahresabschluss
KiTa	Kindertagesstätte
KomFreiVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Freistellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten (Kommunalfreistellungsverordnung)
MRS	Mitgliederrundschreiben
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsIntegrVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (Sächsische Integrationsverordnung)
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
SächsKitaFinVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung)
SächsKitaG	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen)
SächsKomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung)
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)
SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SLK	Sachsenlandkurier

SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StaLa	Statistisches Landesamt
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€ / TEUR	Tausend Euro
TEW	Tausend Einwohner
TNr.	Textnummer
USt	Umsatzsteuer
VG	Verwaltungsgericht
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwV KomHSys	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen und Kontenrahmen sowie Muster für das neue Haushalts- und Rechnungswesen der Kommunen im Freistaat Sachsen (VwV Haushaltssystematik Kommunen)
VwV KomHWi	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft)
VwV KomHWi-Doppik	Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik)
VZÄ	Vollzeitäquivalent
ZMS	Zahlungsmittelsaldo

Vorblatt**Gemeinde**

Rechtsaufsichtsbehörde

Einwohnerzahl am

Bürgermeisterin

Örtliche Rechnungsprüfung

Großpösna

Landratsamt Landkreis Leipzig

30.06.2007 5.532

30.06.2017 5.302

Frau Dr. Lantzsch

Wirtschaftsprüfer A (2007)

Gesellschaft B (2008 bis 2012)

Wirtschaftsprüfer C (2013/2014)

Gesellschaft D (2015)

I Einführung

Das StRPrA Wurzen hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Großpösna (folgend Gemeinde) in den Hj. 2007 bis 2017 geprüft. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die örtlichen Erhebungen fanden im Zeitraum vom 08.01.2019 bis 20.02.2019 mit Unterbrechungen statt. Nach Erhalt des Arbeitspapiers verzichtete die Gemeinde auf ein Abschlussgespräch.

Die Prüfung erfolgte in Schwerpunkten und Stichproben. Folglich gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfung wurden berücksichtigt.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtete sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Gemeinderat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den übrigen Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Gemeinde eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Wurzen der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Die Gemeinde hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle infrage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen. Soweit im Prüfungsbericht die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegenüber Dritten gefordert wird, hat die Gemeinde eigenständig die weiteren Verfahrensschritte, vor allem unter Kostengesichtspunkten, festzulegen. Ergeben sich bei geförderten Maßnahmen aufgrund der Prüfungsfeststellungen förderrechtlich relevante Sachverhalte, z. B. Erstattungsansprüche der Gemeinde gegenüber Dritten, hat die Gemeinde das Ergebnis dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen.

Datenschutzrechtlich relevante Namen und Bezeichnungen sind verschlüsselt worden. Mit der Anlage 2, die **vertraulich** ist, wird die Zuordnung ermöglicht.

II Prüfungsergebnisse

1 Finanzanalyse

1.1 Kennzahlen

Im Folgenden wird die Entwicklung des finanziellen Handlungsspielraums und der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde anhand von Kennzahlen im Prüfungs- und im Planungszeitraum dargestellt (zur Definition der Kennzahlen vgl. Anlage 1).

Ifd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Prüfungszeitraum					Planungszeitraum				Entwicklung		
			2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2013 bis 2017	2018 bis 2021	
	Datenbasis (zusätzlich zu StaLa-Daten)	-	JA festgestellt	JA festgestellt	JA festgestellt	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten	Plandaten		Prüfungszeitraum	Planungszeitraum
	Einwohner	EW	5.322	5.344	5.321	5.291	5.302	5.302	5.302	5.302	5.302			
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum														
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	25,64	91,94	-34,43	-31,67	12,17	2,18	80,56	109,80	146,72			
2	Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi-Doppik	€/EW	653,04	582,73	539,10	492,36	447,81							
3	Verschuldung Kernhaushalt nach VwV KomHWi-Doppik	€/EW	609,32	549,39	512,24	475,41	436,38							
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	788,32	867,13	879,33	897,27	878,25	954,89	975,16	1.013,32	1.061,28			
5	Grundsteuern A und B	€/EW	132,59	128,80	137,34	134,66	128,54	129,71	131,65	133,53	135,42			
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	288,56	341,17	306,91	300,92	253,16	313,23	325,13	333,91	345,93			
7	Personalbestand nach VwV KomHWi-Doppik	VZÄ/TEW	4,53	4,79	5,12	4,93	4,93							
8	Zuwendungsquote	%	28,24	27,50	25,91	27,38	32,56	34,03	32,35	31,03	31,48			
9	Zinslastquote des Kernhaushaltes	%	1,66	1,29	1,31	1,14	0,86	0,59	0,44	0,41	0,36			
Kennzahlen zur dauerhaften Leistungsfähigkeit														
10	Gesamtergebnisquote	%	6,32	7,22	-5,07	1,23	-4,48	0,00	0,74	3,40	5,82			
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	∞	∞	34	∞	32	∞	∞	∞	∞			
12	Reinvestitionsquote	%	185,63	157,39	35,14	95,69	100,76	162,96	52,99	0,00	25,42			
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	165	329	<100	<100	131	105	294	366	456			
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	> 1.000	> 1.000	836	824	884	105	294	366	456			
15	Abschreibungsintensität	%	19,38	18,97	17,73	21,07	22,38	20,54	19,17	17,96	19,13			
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	42,73	44,11	44,98									

Den Plandaten in der Tabelle liegen überwiegend Daten aus dem Haushaltsplan 2018 (z. T. Haushaltsplan 2017) zugrunde.

1.2 Ergebnisse der Finanzanalyse

Der finanzielle Handlungsspielraum und die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung waren im betrachteten Zeitraum teilweise nur eingeschränkt gegeben. Ursächlich hierfür waren in erster Linie die negativen Nettoinvestitionsmittel in den Hj. 2015 und 2016 sowie die negative Gesamtergebnisquote in den Hj. 2015 und 2017.

Steuerrückzahlungen eines großen Gewerbesteuerzahlers führten im Prüfungszeitraum zu starken Schwankungen bei den Gewerbesteuereinnahmen. Die Folge war ein Wechselspiel zwischen Zahlung einer Finanzausgleichsumlage und Erhalt von Schlüsselzuweisungen. So gehörte Großpösna in 2013 zu den abundanten Gemeinden, erhielt in 2014 wieder Schlüsselzuweisungen und hatte in 2015 und 2016 wieder eine Finanzausgleichsumlage zu zahlen. In 2017 erwartete die Gemeinde wiederum planmäßig Schlüsselzuweisungen.

Die Gesamtverschuldung bzw. die Verschuldung des Kernhaushaltes der Gemeinde Großpösna lag im Prüfungszeitraum (teilweise erheblich) unter den jeweiligen Richtwerten. Das Steueraufkommen war vergleichsweise hoch.

1.3 Beurteilung ausgewählter Kennzahlen

In den Hj. 2015 und 2016 wurden negative **Nettoinvestitionsmittel** ausgewiesen. Ursächlich hierfür war u. a., dass die Gemeinde - wie bereits oben dargelegt - in beiden Hj. keine Schlüsselzuweisungen erhielt, sondern eine Finanzausgleichsumlage zu zahlen hatte. Im Hj. 2015 kam es darüber hinaus zu zusätzlichen Aufwendungen für Erstattungszinsen (im Rahmen von Gewerbesteuerrückzahlungen i. H. v. rd. 431 T€). Im Planungszeitraum wurden Nettoinvestitionsmittel mit steigender Tendenz von 2,18 €/EW im Planjahr 2018 auf 146,72 €/EW im Planjahr 2021 prognostiziert.

Die **Gesamtverschuldung** verringerte sich kontinuierlich von 653 €/EW im Hj. 2013 auf 448 €/EW im Hj. 2017 und lag damit stets erheblich unter dem in Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3 Buchst. e) dd) VwV KomHWi-Doppik deklarierten Richtwert von 1.650 €/EW. Auch die **Verschuldung des Kernhaushaltes** sank stetig von 609 €/EW in 2013 auf 436 €/EW in 2017 und lag damit ebenfalls unter dem Richtwert von 850 €/EW nach Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3 Buchst. d) VwV KomHWi-Doppik.

Das **Steueraufkommen gesamt (netto)** sowie das Aufkommen aus den **Grundsteuern A und B** lagen im Prüfungszeitraum jeweils über den Vergleichswerten der Gemeinden in der Größenklasse von 5.000 bis unter 10.000 Einwohnern.¹ Das Aufkommen aus der **Gewerbesteuer** lag in den Hj. 2013 bis 2016 ebenfalls über den Vergleichswerten. Nur im Hj. 2017 lag es mit 253,16 €/EW unter dem Vergleichswert von 335,27 €/EW.

Der **Personalbestand** der Gemeinde lag in den Hj. 2015 bis 2017 mit 5,12 VZÄ/TEW bzw. 4,93 VZÄ/TEW über dem Personalstandsrichtwert von 4,8 VZÄ/TEW (vgl. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. Buchst. b) cc) VwV KomHWi-Doppik. Dies resultiere angabegemäß u. a. aus den besonderen Aufgaben der Gemeinde. Die Gemeindefläche bestehe zu einem Drittel aus Bergbaufolgelandschaft und die Entwicklung des Störnthaler Sees binde als Sonderaufgabe erhebliche Personalkräfte.

Die **Zuwendungsquote** lag im Prüfungs- und Planungszeitraum zwischen 26 % und 34 %, so dass die Gemeinde schwerpunktmäßig eigenfinanziert war.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen: Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände für die Jahre 2012 bis 2016.

Die **Zinslastquote** sank von 1,66 % im Hj. 2013 auf 0,86 % im Hj. 2017 und war damit (korrelierend zur Verschuldung der Gemeinde) vergleichsweise niedrig. Aufgrund abnehmender Kreditverschuldung soll sie weiter auf 0,36 % im Planjahr 2021 sinken.

Zum Teil lag im Prüfungszeitraum eine negative **Gesamtergebnisquote** vor. Der Ausgleich des Gesamtergebnisses war in den Hj. 2013 und 2014 gewährleistet. Im Hj. 2015 konnten die Gesamterträge die Gesamtaufwendungen dagegen nicht decken. Ursächlich für diesen Fehlbetrag waren überwiegend die oben beschriebenen zusätzlichen Aufwendungen für Erstattungsinsen (Steuerrückzahlung) sowie die Bildung von Rückstellungen für die Finanzausgleichsumlage sowie Gewerbesteuererrückzahlungen. Auch für das Jahr 2017 wird der Ausgleich des Gesamtergebnisses nicht erreicht; hier reichen die veranschlagten ordentlichen Erträge nicht aus, um die durchgängig höher veranschlagten ordentlichen Aufwendungen zu decken.

Aufgrund der positiven Gesamtergebnisquoten (Jahresüberschüsse) in den Hj. 2013, 2014 und 2016 wurde die Kapitalposition gestärkt. Die **Reichweite der Kapitalposition** war daher in diesem Zeitraum rechnerisch unendlich. In den Hj. 2015 und 2017 waren die Gesamtergebnisquoten negativ. Auf dieser Basis wird in den Hj. 2015 bzw. 2017 die fiktiv fortgeschriebene Kapitalposition in 34 bzw. 32 Jahren aufgebraucht sein. Im Planungszeitraum soll die Reichweite der Kapitalposition ab 2018 rechnerisch bei unendlich liegen. Die Gemeinde prognostiziert in diesen Planjahren den Ausgleich des Gesamtergebnisses.

Die **Reinvestitionsquote** lag im Prüfungszeitraum in den Hj. 2013, 2014 und 2017 über 100 %. Die Werte lagen im Hj. 2013 bei 186 % bzw. bei 157 % im Hj. 2014 und im Hj. 2017 wurden 101 % erreicht. In den Jahren 2015 und 2016 lagen die Reinvestitionsquoten mit 35 % und 96 % z. T. erheblich unter 100 %. Dies lag im Wesentlichen daran, dass es zu zeitlichen Verschiebungen bei vielen Baumaßnahmen kam. In den Jahren 2017 und 2018 soll wieder einer Reinvestitionsquote von über 100 % erreicht werden; dies ergibt sich überwiegend aus einer Zunahme von Straßenbaumaßnahmen. Für die Planjahre 2019 bis 2021 soll die Reinvestitionsquote deutlich unter 100 % liegen. In diesen Jahren soll der Umfang der geplanten Investitionstätigkeit z. T. erheblich unter dem der Abschreibungen liegen, was einen überproportionalen Vermögensverzehr signalisiert. Für das Jahr 2020 waren keine Investitionen veranschlagt. Auskunftsgemäß plante die Gemeinde für 2020 den dringend notwendigen Bau der neuen Kita, zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung „lagen noch keine belastbaren Zahlen für diese Baumaßnahme vor“.

1.4 **Eingeschränkte Finanzanalyse und Haushaltsplanung**

Aufgrund durchgängig verspätet festgestellter Jahresabschlüsse war eine **zeitnahe** Jahresabschlussanalyse aufgrund geprüfter und festgestellter Daten nicht möglich. Die Abweichung von der gesetzlichen Frist nach § 88b Abs. 2 SächsGemO a. F./§ 88c Abs. 2 SächsGemO n. F. betrug teilweise (für die JA 2013 und 2014) mehr als 2 Jahre. Zur Vermeidung von Fehlentwicklungen durch mangelnde Steuerungsmöglichkeit sind zwingend festgestellte Jahresabschlüsse nötig.

Folgerung:

Die Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Feststellung der Jahresabschlüsse ist zwingend anzustreben und durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten.

2 **Beanstandungen aus vorangegangenen Prüfungen**

Die letzte überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde Großpösna hatte sich auf die Hj. 2003 bis 2006 erstreckt. Es wird auf den Prüfungsbericht

vom 11.09.2008 (Az.: 14379290G610-08.3-1/1) verwiesen. Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden der Gemeinde mit dem Prüfungsbericht vom 14.02.2018 (Az.: 2-14729190G641-17.3) übermittelt.

Die Gemeinde hat folgende Beanstandungen aus der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig umgesetzt:

Unter der TNr. III 3.4 (Brücken) wurde die Überprüfung und Berichtigung der Wertansätze von Brücken und Durchlässen gefordert. Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde vom 08.05.2018 war beabsichtigt, „die Überprüfung und die Überarbeitung der Unterlagen im Jahr 2018 abzuschließen.“ Nach Auskunft der Gemeinde wurden die geforderten Überarbeitungen zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Ergebnisse sollen entsprechend in den Jahresabschluss 2016 einfließen.

Nach TNr. III 4 (Beteiligungen an Zweckverbänden) waren die Wertansätze der Beteiligungen am AZV Espenhain sowie am Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land (ZBL) zu überprüfen und zu berichtigen. Der Wertansatz der Beteiligung am AZV Espenhain wurde bereits durch die Gemeinde überarbeitet. Eine entsprechende Mitteilung des ZBL über die Höhe des anteiligen Eigenkapitals ging der Gemeinde erst im Dezember 2018 zu und soll damit erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 zu Korrekturen führen.

3 Ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung

3.1 Vorlage der Haushaltssatzung

Die Gemeinde legte der RAB die beschlossenen Haushaltssatzungen nicht fristgerecht vor; z. B. wurden der RAB die Haushaltssatzungen für die Hj. 2013 und 2018 jeweils im Mai bzw. im April und die Haushaltssatzungen für die Hj. 2016 und 2017 im März des bereits laufenden Hj. vorgelegt.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO soll die beschlossene Haushaltssatzung der RAB spätestens einen Monat vor Beginn des Hj. vorliegen.

Das StRPrA Wurzen weist ergänzend darauf hin, dass, sofern die Haushaltssatzung zu Beginn des Hj. noch nicht erlassen ist, innerhalb der haushaltslosen Zeit die Einschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 78 SächsGemO greifen.

Folgerung:

Die Gemeinde hat die o. g. Normen zu beachten.

3.2 Schlüsselprodukte

Die Gemeinde hatte stets für jedes Hj. ab 2013 drei Schlüsselprodukte festgelegt. Eine Auswertung der für die Schlüsselprodukte gesetzten Leistungsziele anhand der zur Messung der Zielerreichung gebildeten Kennzahlen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 SächsKomHVO-Doppik fand in keinem Rechenschaftsbericht statt.

Die Festlegung von Schlüsselprodukten für eine leistungsorientierte Steuerung bedarf zur Wirkungsentfaltung einer Auswertung der gesetzten Ziele im Rechenschaftsbericht (vgl. § 53 Abs. 2 Nr. 6 SächsKomHVO).

Folgerung:

Im Rechenschaftsbericht sind künftig die Ergebnisse der gesetzten Ziele der Schlüsselprodukte darzustellen.

3.3 Interne Leistungsverrechnung sowie Kosten- und Leistungsrechnung

Die Gemeinde führte eine interne Leistungsverrechnung ausschließlich für den Bereich des Bauhofs durch, wobei als Grundlage das Stundenaufkommen des Bauhofs diente. Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde nicht erstellt.

Interne Leistungsverrechnungen dienen der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen zwischen den einzelnen Produkten, um Vergleiche und belastbare Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen (vgl. auch § 59 Nr. 21 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO).

Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung sind für alle Aufgabenbereiche nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen zu führen (§ 14 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik/ SächsKomHVO). Auf den FAQ 5.20 wird verwiesen.

Folgerung:

Künftig sind aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnungen für die Verwaltungssteuerung zu erstellen.

4 Finanzwirtschaft

4.1 Abgrenzung zum Umlaufvermögen

Die Gemeinde vollzog auskunftsgemäß keine Zuordnung von Grundstücken zum Umlaufvermögen, wenn diese für einen zeitnahen Verkauf vorgesehen waren bzw. ein entsprechender Beschluss des zuständigen Gremiums gefasst worden war. Demnach wurden die zum Verkauf bestimmten Grundstücke nicht im Umlaufvermögen (Kontenart 084), sondern nach Angaben der Verwaltung weiterhin bis zum Grundbucheintrag im Anlagevermögen erfasst.

Zum Anlagevermögen gehören nur Vermögensgegenstände, die zur dauerhaften Nutzung bestimmt sind (vgl. § 59 Nr. 3 SächsKomHVO-Doppik/SächsKomHVO). Zur Bewertung von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens, das nur zur vorübergehenden Nutzung im Verwaltungsbetrieb bestimmt ist, wird auf § 44 Abs. 7 SächsKomHVO-Doppik/ SächsKomHVO (Niederstwertprinzip) hingewiesen.

Vermögensgegenstände, für die eine konkrete Veräußerungsabsicht besteht, sind gemäß Anlage 3 der VwV KomHSys dem Umlaufvermögen unter der Kontenart 084 „Waren und sonstige zur Veräußerung bestimmte Vermögensgegenstände“ zuzuordnen (vgl. auch FAQ 2.71).

Folgerung:

Die o. g. Vorschriften und Hinweise sind künftig einzuhalten.

4.2 Buchung von Betriebskostenvorauszahlungen

Durchgängig wurden sämtliche monatlichen Vorauszahlungen auf Neben- sowie Betriebskosten im Rahmen der Vermietung von Gebäuden bzw. einzelnen Räumlichkeiten als Ertrag im Konto 3411 (Mieten und Pachten) verbucht, beispielsweise in den Hj. 2018 und 2017 beim Produkt 11.13.01.05 (Wohn- und Vereinshaus Hauptstr. 19) sowie im Hj. 2018 beim Produkt 11.13.01.03 (Bürger- und Vereinshaus).

Vorauszahlungen auf die Betriebskosten sind bis zur Betriebskostenabrechnung als erhaltene Anzahlungen in der Kontenart 252 zu erfassen. Im Jahre der Abrechnung ist dann die erfolgswirksame Ausbuchung der Anzahlung vorzunehmen (vgl. hierzu auch die Ausführungen im FAQ 5.30).

Folgerung:

Die Gemeinde hat die Betriebskostenvorauszahlungen künftig entsprechend den o. g. Hinweisen zu buchen.

5 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

5.1 Dienstleistungsverträge und Beschaffungen

5.1.1 Organisation

Im Rahmen der stichprobenhaften Prüfung von Vergaben für diverse Dienstleistungen sowie Beschaffungen wurde eine unterschiedliche Herangehensweise in den einzelnen Ämtern bzw. Sachgebieten der Verwaltung festgestellt. Innerdienstliche Regelungen für die Vorgehensweise bei der Vergabe von Leistungen oder bei Beschaffungen waren auskunftsgemäß nicht vorhanden.

Die Erstellung einer Dienstanweisung für die gesamte Verwaltung, die die wesentlichen einzuhaltenden Verfahrensschritte der verschiedenen Vergabeverfahren fixiert, wird dringend empfohlen, um die Vergabeverfahren in der Verwaltung zu vereinheitlichen bzw. zu standardisieren und auch insoweit zu vereinfachen.

Folgerung:

Es wird angeregt, eine entsprechende Dienstanweisung zu erlassen.

5.1.2 Reinigungsleistungen

Am 18.01.2016/14.04.2016 schloss die Gemeinde mit der Firma E sieben (inhaltsgleiche) Unterhaltsreinigungsverträge für Gebäude bzw. einzelne Räumlichkeiten der Gemeinde beginnend (rückwirkend) ab dem 01.01.2016. Alle sieben Verträge enthielten keine Angaben zu einer Vertragslaufzeit.

Die Erbringung der Leistungen erfolgt auskunftsgemäß seit Mitte der 1990er Jahre durch das o. g. Unternehmen; Unterlagen aus dieser Zeit liegen nicht mehr vor. Aufgrund einer Standortverlegung und Umstrukturierung der bisherigen Firma wurden die „alten“ Verträge entsprechend neu gestaltet.

Ein Ausschreibungs- bzw. Vergabeverfahren für diese Leistungen erfolgte auskunftsgemäß weder in den 1990er Jahren noch für den Beginn der „neuen“ Verträge ab dem 01.01.2016.

Nach Angaben der Verwaltung beliefen sich die jährlichen Aufwendungen insgesamt für die vorgenannten Reinigungsleistungen in den Jahren 2013 bis 2018 zwischen ca. 42,5 T€ und 49,2 T€ (brutto). Die vertraglich vereinbarten Pauschalen der einzelnen Verträge lagen z. B. im Jahr 2016 zwischen rd. 218 € und 13,5 T€ pro Jahr.

Bei den einzelnen Vertragsänderungen ab 01.01.2016 handelt es sich überwiegend um die jährlichen Preisanpassungen. In einigen Fällen änderten sich aber auch die Vertragsinhalte; so z. B. durch Reduzierung der Reinigungsfrequenzen (Objekt Rathaus/Gemeindeverwaltung zum 01.04.2017) oder durch Wegfall aller Leistungen in der Bibliothek (Objekt Grundschule/Bibliothek zum 01.07.2017).

Die o. g. Verfahrensweise für die „neuen“ Verträge ab dem 01.01.2016 entsprach nicht den Anforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß §§ 97 ff. GWB. Öffentliche Aufträge werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben (§ 97 Abs. 1 Satz 1 GWB).

Die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Regelungen bestimmen sich nach dem Auftragswert. Der Auftragswert ist vorab sorgfältig zu schätzen und in den Vergabeakten zu dokumentieren. Bei der Schätzung des Auftragswerts ist gemäß § 3 Abs. 1 VgV (2016) vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung (ohne Umsatzsteuer) auszugehen. Im Hinblick auf den Vertragsabschluss der sieben (inhaltsgleichen) Verträge mit ein und demselben Unternehmen am gleichen Tag wird auf § 3 Abs. 2 Satz 2 VgV (2016) hingewiesen. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 VgV (2016) darf eine Auftragsvergabe nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des GWB oder der VgV fallen, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor.

Gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV (2016) ist bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert der 48-fache Monatswert.

Der Schwellenwert für die europaweite Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber (vgl. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB) beträgt seit dem 01.01.2018 221.000 €.

Sofern der Schwellenwert nicht erreicht wird, bestimmt sich die Vergabe von öffentlichen Aufträgen gemäß § 1 Abs. 2 SächsVergabeG (2013) nach Abschnitt 1 der VOL/A (2009).

Nach § 3 Abs. 2 VOL/A (2009) erfolgt die Vergabe von Aufträgen in Öffentlicher Ausschreibung; nur in begründeten Ausnahmefällen (gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 VOL/A [2009]) ist eine Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb) oder eine Freihändige Vergabe zulässig. Dies ist aktenkundig zu machen.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A (2009) sollen bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVergabeG (2013) ist der Höchstwert für eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchst. i VOL/A (2009) auf 25 T€ (ohne Umsatzsteuer) festgesetzt. Eine Direktvergabe ist gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A (2009) nur bis 500 € (ohne Umsatzsteuer) zulässig.

Gemäß § 20 VOL/A (2009) ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Ein Verstoß gegen § 20 VOL/A (2009) verletzt den vergaberechtlichen Grundsatz der Transparenz. Eine mangelhafte Dokumentation des Vergabeverkehrs verletzt die Antragsteller regelmäßig in ihren Rechten, da sich entsprechende Mängel gerade auf die Rechtsstellung im Vergabeverfahren nachteilig auswirken. Es gehört zum Gebot der Transparenz des Vergabeverfahrens, dass der Auftraggeber den Gang, vor allem aber die wesentlichen Entscheidungen des Vergabeverfahrens und die Begründungen in den Vergabeakten zeitnah, lückenlos, laufend und nachvollziehbar dokumentiert.

Eine Beschlussfassung zur Vergabe von Leistungen hat stets in Anwendung der Hauptsatzung nach den darin festgelegten Wertgrenzen zu erfolgen.² Danach ist gegenwärtig (seit November 2014) die Bürgermeisterin für die Vergabe von Aufträgen (Lieferungen und Leistungen) bis einschließlich 30 T€ zuständig; der Vergabeausschuss als beschließender Ausschuss hat über die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferung und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 30 T€ bis zu 250 T€ zu entscheiden. Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig.

Folgerungen:

Die Gemeinde hat die o. g. Reinigungsleistungen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Wettbewerb neu zu vergeben.

Künftig sind die o. g. Vorschriften und Hinweise zu beachten.

5.1.3 Winterdienst

Im Jahr 2014 holte die Gemeinde von drei Unternehmen zur Durchführung/Erbringung von Winterdienstleistungen für vier Objekte jeweils (pro Objekt) Angebote zur Winterperiode 2014/2015 ein.

Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen waren, wie aus einer Aufstellung der Gemeinde hervorgeht, bereits in den Vorjahren (ab 2011) mit der Erbringung von Winterdienstleistungen beauftragt worden. Die im Vorfeld vorgenommenen Kostenermittlungen aus den letzten drei Wintern ergaben durchschnittliche jährliche Kosten pro Objekt von 704,58 € bis 3.311,97 € (brutto). Die Auswertung der Angebote wurde auf Basis der Stundensätze unter Berücksichtigung zeitlicher Vorgaben durchgeführt. Jeder Bieter wurde im Wesentlichen mit dem/den Objekt(en) beauftragt, für das/die er bereits in den Vorjahren die Winterdienstleistungen erbracht hatte. Schriftliche Verträge dazu wurden nicht geschlossen.

Den Zuschlag erteilte die Gemeinde zwei Bietern jeweils mittels „Auftragsschreiben“. Die dritte Beauftragung wurde auskunftsgemäß mündlich durch die Bürgermeisterin³ vorgenommen.

Eine Begründung für die Zuschlagerteilung war in den Unterlagen nicht enthalten, obwohl die Stundensätze stark variierten von 45,56 €/h bis 85,43 €/h.

In den vorgelegten zwei Auftragsschreiben waren Laufzeiten von 3 Jahren enthalten, obwohl die Angebotseinholung nur eine Vertragslaufzeit von 1 Jahr betraf. Auf Nachfrage wurde von der Gemeinde dazu folgende Auskunft erteilt: „... die Angebotsabforderung war ursprünglich für eine Wintersaison geplant. In der Aufarbeitung des Ganzen kam die Gemeinde zu der Erkenntnis, die neuen Verträge über 3 Jahre hinweg fortzusetzen und die EP's auf diese Zeit festzuschreiben. Die Beteiligten wurden befragt, keiner hatte dazu Einwände eingelegt. Auf dieser Grundlage erteilte die Gemeinde die Aufträge“.

Ab der Wintersaison 2017/2018 beauftragte die Gemeinde jeweils für 3 Jahre die gleichen Unternehmen mit den Winterdienstleistungen. Die Einholung der Angebote fand entsprechend dem Verfahren aus 2014 statt; Bieter und Objekte waren im Wesentlichen identisch. Nach der Auswertung der erhaltenen Angebote wurde die „neue“ Beauftragung an die bisherigen Leistungserbringer mit denselben Objekten wieder unter Verwendung eines Auftragsschreibens vorgenommen.

² Ergänzende Anmerkung: Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung zu klassifizieren sind (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO), ist ausschließlich die Bürgermeisterin zuständig.

³ Zuständigkeit der Bürgermeisterin gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 der Hauptsatzung bis Vergaben von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL bei Auftragswerten bis 30.000 €.

Die Ermittlung des möglichen Auftragswertes im Jahr 2017 war nur unzureichend belegt. Eine Dokumentation des gesamten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens konnte nicht nachgewiesen werden.

Eine Begründung für die Zuschlagserteilung war in den Unterlagen nicht enthalten, obwohl die Stundensätze erneut stark variierten. So hatten nach der Aufstellung der Gemeinde und den Auftragsbestätigungen zwei der Unternehmen z. T. den gleichen Stundensatz von 75,37 €/h, hingegen das dritte Unternehmen durchgehend einen Stundensatz von 168,46 €/h.

Eine Erfassung im Vertragsregister fand bis zum Ende der örtlichen Erhebungen nicht statt. Mit E-Mail vom 27.02.2019 teilte die Gemeinde mit, dass die Aufnahme in das Vertragsregister inzwischen veranlasst worden sei.

Fortwährende/dauerhafte Dienstleistungen sollten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 72 Abs. 2 SächsGemO) nach einem angemessenen Zeitraum dem Wettbewerb unterworfen werden.

Hinsichtlich der Dokumentation des Vergabeverfahrens für die vorgenannten Dienstleistungen wird auf die Ausführungen unter der TNr. II 5.1.2 verwiesen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde das aus § 60 SächsGemO resultierende grundsätzliche Schriftformerfordernis für Verpflichtungserklärungen zu beachten. Nach § 60 Abs. 1 SächsGemO bedürfen Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, der Schriftform; auf die Ausnahmeregelung des § 60 Abs. 4 SächsGemO wird hingewiesen.

Gemäß § 33 Satz 1 SächsKomKBVO müssen die Buchungen durch Kassenanordnungen und Zahlungsnachweise, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Erträge oder Aufwendungen, der Einzahlungen oder Auszahlungen ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein.

Folgerungen:

Die Gemeinde hat unter Beachtung der o. g. Hinweise die Winterdienstleistungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu vergeben.

Die Winterdienst-Aufträge sind - soweit nicht bereits geschehen - im Vertragsregister zu erfassen.

5.1.4 Erstellung und Druck des gemeindlichen Amtsblattes

Bis zum Ende des Jahres 2017 oblag die Herstellung des gemeindlichen Amtsblattes „Rundschau“ der Gemeindeverwaltung. Ab dem Jahr 2018 sollten mit der Erstellung und dem Druck Dritte beauftragt werden. Dazu wurden drei (regionale) Firmen aufgefordert, entsprechende Angebote abzugeben. Bei den Vergleichskriterien handelte es sich auskunftsgemäß einerseits um den Basis-Preis für 38 (Inhalts-)Seiten und andererseits um die Auflagenvorgabe von 3.000 Stück für eine monatliche Ausgabe. Der 2-Jahres-Vertrag mit einer jeweils 24-monatigen Verlängerungsoption (für den Fall, dass keine Vertragspartei entsprechend kündigt) wurde mit einem (ortsansässigen) Bieter abgeschlossen, der das preislich günstigste Angebot abgegeben hatte. Eine Dokumentation zum durchgeführten Vergabeverfahren konnte nicht nachgewiesen werden.

Die bisherigen Aufwendungen für das Jahr 2018 beliefen sich auf ca. 3,2 T€ (brutto).

Gemäß § 20 VOL/A (2009) ist das Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Auf die Ausführungen zur Dokumentationspflicht unter TNr. II 5.1.2 wird verwiesen.

Folgerung:

Die o. g. Hinweise sind künftig zu beachten.

5.1.5 Beschaffungen / Leasing

Etagenkopierer/-drucker für Verwaltung und Schule

Zum Ende des Jahres 2014 liefen die „Full-Serviceverträge“ (Leasingvertrag und Servicevertrag) für die vier Etagenkopierer/-drucker in der Gemeindeverwaltung sowie für den Etagenkopierer/-drucker in der Grundschule aus. Kostenschätzungen dazu konnten nicht beigebracht werden. Vorliegend wurde ein entsprechender Angebotsvergleich von drei Unternehmen für alle Geräte gemeinsam (Leasing und Service) durchgeführt. Dabei lagen die Kosten (netto) zwischen insgesamt 21,5 T€ und 24,8 T€ bei einer Laufzeit von 60 Monaten. Für die Grundschule wurde lt. Auskunft der Verwaltung kein separater Angebotsvergleich durchgeführt, „da es sich bewährt hat, die Kopierer und Etagedrucker für das Rathaus und die Grundschule von einem Hersteller zu verwenden und von einem Anbieter betreuen zu lassen.“ Nur ein Angebot, welches nicht den „Zuschlag“ erhalten hatte, lag vor. Nachweise über die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes, alle weiteren Angebote, ein Vergabevermerk sowie die Anzeige des Leasingvertrages bei der RAB gemäß § 2 Abs. 4 KomFreiVO konnten nicht belegt werden.

Dienstfahrzeug für die Verwaltung

Zum Abschluss eines Leasingvertrages für ein neues Dienstkraftfahrzeug im November 2017 forderte die Gemeinde neun Firmen zur Angebotsabgabe nach vorgegebenen Kriterien auf. Den Zuschlag erhielt das Unternehmen mit einer monatlichen Leasingrate von 160 € (netto) für 36 Monate; der Neuwert des Fahrzeug betrug 22.109,24 € (netto). Die Auswertung der eingegangenen Angebote wurde lediglich in Form einer tabellarischen Aufstellung vorgenommen. Die Begründung für den Zuschlag war nicht dokumentiert.

Die Anzeige des abgeschlossenen Leasingvertrages bei der RAB gemäß § 2 Abs. 4 KomFreiVO nahm die Gemeinde erst (nachträglich) im Anschluss an die örtlichen Erhebungen vor.

Hinsichtlich der Dokumentation des Vergabeverfahrens für die vorgenannten Beschaffungen wird auf die Ausführungen unter der TNr. II 5.1.2 verwiesen.

Wirtschaftlichkeitsvergleiche (Leasing oder Kauf) zu den beiden vorgenannten Beschaffungsvorgängen konnten nicht nachgewiesen werden. Nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Einhaltung dieses Haushaltsgrundsatzes ist nachzuweisen, z. B. anhand von Vergleichen bei Neukauf, Miete oder Leasing der Vermögensgegenstände.

Gemäß § 2 Abs. 4 KomFreiVO ist der Abschluss eines nach Absatz 2 von der Genehmigungspflicht freigestellten Leasingvertrages der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen, sofern er nicht lediglich eine Zahlungsverpflichtung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung begründet.

Folgerung:

Bei neuen Beschaffungsvorgängen hat die Gemeinde den vorgenannten Hinweisen vollumfänglich zu entsprechen.

5.2 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten

Der aktuell gültigen „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten der Gemeinde Großpösna“ lag der Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2011 zugrunde.

Kalkulationen zu der o. g. Entgeltordnung konnten nicht nachgewiesen werden. Von der Gemeinde wurde dazu u. a. Folgendes mitgeteilt:

„Grundsätzlicher Ansatz für die Gemeinde Großpösna war und ist, dass sich die Nutzer der kommunalen Objekte (im Wesentlichen die örtlichen Vereine) mit den Nutzungsentgelten angemessen an den Betriebskosten, die für die kommunalen Räumlichkeiten entstehen, beteiligen. Eine Kalkulation der Nutzungsentgelte erfolgte 2011 durch einen Vergleich mit den Nutzungsentgelten, die in benachbarten Gemeinden erhoben werden [...] und der Ermittlung der jährlich anfallenden Betriebskosten. [...] Eine Vollkostenkalkulation, die zunächst alle relevanten und zuordenbaren Kosten, sowie Abschreibungen und kalkulatorische Kosten einbezieht und daraus dann unter Abzug des öffentlichen Interesses den Entgeltsatz ermittelt, liegt nicht vor.“

Eine Nach- oder Neukalkulation konnte seit 2011 nicht nachgewiesen werden; lediglich ein „Vergleich Nutzungsentgelte/Betriebskosten Bürger- und Vereinshaus Großpösna 2018“ wurde erstellt.

Die Gemeinde hat gemäß § 73 Abs. 2 SächsGemO die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten, vorrangig aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen.

Gemäß § 90 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SächsGemO darf die Gemeinde Vermögensgegenstände Dritten in der Regel nur zu ihrem vollen Wert zur Nutzung überlassen. Angemessene Nachlässe können unter sozialen Gesichtspunkten gewährt werden (vgl. § 90 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SächsGemO).

Für die allgemeine Festsetzung von Tarifen war bis zum 31.12.2013 ausschließlich der Gemeinderat zuständig (vgl. § 28 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO a. F.).

Soweit es sich bei der Überlassung der Vermögensgegenstände nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 53 Abs. 2 SächsGemO handelt, wäre die Zuständigkeit (nunmehr) in der Hauptsatzung zu konkretisieren. Fehlt eine entsprechende Fixierung, ist die Allzuständigkeit des Gemeinderates gegeben (vgl. § 28 Abs. 1 SächsGemO).

Auf die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates für die Beschlussfassung über Satzungen wird ergänzend hingewiesen (vgl. hierzu § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO n. F.).

Kalkulationen in Anlehnung an die §§ 11 ff. SächsKAG bilden die Grundlage für die Ermittlung der zu erhebenden Entgelte und sind als Entscheidungsgrundlage i. S. d. § 36 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 SächsGemO dem beschließenden Gremium vorzulegen.⁴

⁴ Auch bei privatrechtlichen Entgelten ist die Gemeinde an die Grundsätze und Regelungen des Kommunalabgabenrechts gebunden; sie sind sinngemäß anzuwenden.

Folgerung:

Die Verwaltung hat zeitnah eine sachgerechte Kalkulation für die o. g. Nutzungsentgelte zu erstellen und mit einer entsprechenden Beschlussvorlage dem beschließenden Gremium zuzuleiten.

6 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

6.1 Entwicklung und Bedarfsplanung

In der Gemeinde standen in den Hj. 2007 bis 2012 fünf Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) und ab dem Jahr 2013 sechs Kindertageseinrichtungen zur Verfügung. Diese befanden sich vollständig in freier Trägerschaft.

Die Ausgaben, deren Deckung durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und den Gemeindeanteil sowie die Anzahl der betreuten Kinder entwickelten sich wie folgt⁵:

Hj.	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtausgaben (T€)	1.708	1.899	1.914	2.000	2.194
Elternbeiträge (T€)	450	478	479	474	479
Landeszuschüsse (T€)	581	552	710	733	772
Gemeindeanteil (T€)	677	870	725	794	943
Anzahl der betreuten Kinder	428	430	424	429	435

Angaben gerundet

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass bei annähernd gleicher Anzahl der betreuten Kinder die Gesamtausgaben um rd. 28,4 % gestiegen sind. Parallel hierzu stiegen auch der Gemeindeanteil, die Landeszuschüsse sowie die Elternbeiträge.

Zusätzlich zu den Kindertageseinrichtungen standen im Prüfungszeitraum eine bis drei Kindertagespflegeperson(en) zur Verfügung.

Aus der jährlichen „Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Landkreis Leipzig“ ging für die Hj. 2013 bis 2016 hervor, dass sich die Bedarfsdeckung bei den Kindern von 1-3 Jahren auf durchschnittlich 94,5 % belief, bei den Kindern von 3 bis 6/7 Jahren auf 91,0 % und bei den Hortkindern auf 91,5 %.

Die vorgehaltenen Einrichtungen waren durchschnittlich zu rd. 98,3 % ausgelastet.

6.2 Bekanntmachungen der Personal- und Sachkosten

Die Bekanntmachungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG n. F. der durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit erfolgten im Prüfungszeitraum teilweise verspätet. So wurden z. B. in den Jahren 2015, 2016 und 2018 die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Großpösna im Zeitraum zwischen dem 1. Juli bis 31. Juli des jeweiligen Jahres vorgenommen.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG n. F. hat die Gemeinde jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten bekannt zu machen.

⁵ Angaben der Gemeinde

Die Gemeinde wies in den Bekanntmachungen gesondert die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen aus. Dies entspricht der Fassung des § 14 Abs. 2 Satz 2 des SächsKitaG in der Fassung vom 01. Januar 2005. In den Fassungen des § 14 Abs. 2 SächsKitaG ab dem 17. Dezember 2005 waren nur noch die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete gesondert auszuweisen.

In der Bekanntmachung der Betriebskosten für 2017 (vom 01.07.2018) wurde die Höhe der Aufwendungen für die Miete mit monatlich 2.263,52 € angegeben. Tatsächlich beliefen sich die monatlichen Mietaufwendungen in 2017 auf 2.313,62 €.

Zudem wies die Gemeinde den Aufwendungsersatz im Rahmen der Kindertagespflege nicht vollständig aus. Nur der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson von 513 € (je Platz und Monat) wurde angeführt, nicht aber die Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand von 15 € (vgl. hierzu TNr. II 6.8.2 sowie das Muster der Bekanntmachung der Betriebskosten nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG⁶).

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Hinweise zu beachten.

6.3 Betriebsvereinbarungen

In den Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kindertagesstätten F, G und H sowie des Hortes I über den Betrieb und die Finanzierung der jeweiligen Einrichtung (im Folgenden Betriebsvereinbarungen) wurde in § 3 Abs. 1 jeweils geregelt:

„Personalkosten sind die Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß § 12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG.“

Nach § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung des SSG zwischen Kommune und freiem Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG (vom 10.10.2012, SLK 1/13, S. 6 ff.) gehören hierzu auch der zusätzliche Personalbedarf für die Schulvorbereitung nach § 1 SächsKitaFinVO sowie für die Integration nach § 5 Abs. 1 SächsIntegrVO. Da in allen Kindertagesstätten der Gemeinde auch Personalkosten im Rahmen der Schulvorbereitung anfallen und in einer Einrichtung auch im Rahmen der Integration, sind die Vereinbarungen diesbezüglich zu ergänzen.

In § 3 Abs. 3 der Betriebsvereinbarungen wurde bezüglich der Sachkosten im engeren Sinne lediglich geregelt: „Sachkosten im engeren Sinn sind Kosten, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können.“ Eine Definition der Sachkosten im engeren Sinne fehlte. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung der Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG n. F. sollten insbesondere die Sachkosten im engeren Sinne genau definiert werden (vgl. § 3 der o. g. Rahmenvereinbarung des SSG).

Zudem wird auch in den Betriebsvereinbarungen teilweise auf das SächsKitaG i. d. F. vom 01. Januar 2005 Bezug genommen:

So waren nach § 3 Abs. 4 der Betriebsvereinbarungen „Sachkosten im weiteren Sinn ... Aufwendungen nach § 14 Absatz 2 Satz 2 SächsKitaG für Abschreibungen, Zinsen, Miete sowie Personalkostenumlage.“ Gemäß § 3 Abs. 4 der o. g. Rahmenvereinbarung des SSG sind Sachkosten im weiteren Sinn Aufwendungen für Miete, Zinsen und Abschreibungen (vgl. auch § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG n. F.).

Bezüglich der Kosten für zusätzliche Angebote verweist § 3 Abs. 5 der Betriebsvereinbarungen auf den § 15 Abs. 3 SächsKitaG. Der Verweis ist auf den aktuellen § 15 Abs. 4 SächsKitaG n. F. zu korrigieren.

⁶ Muhr, Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen, Kommentar, S. 78 ff.

Bezüglich der Kosten für die Vollverpflegung regelt § 4 Abs. 2 der Betriebsvereinbarungen, dass diese den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden. Abweichend hiervon trägt die Gemeinde die Personalkosten für den Wirtschaftsdienst im Rahmen der Ausreichung der Verpflegung. Diesbezüglich sollte in den Betriebsvereinbarungen eine Klarstellung erfolgen.

In der Betriebsvereinbarung mit dem freien Träger des Hortes I finden sich mehrfach Regelungen, die auf den Betrieb einer Kindertagesstätte abzielen, wie z. B. in § 2 Abs. 3: „Eine Aufnahme von ortsfremden Kindern in die Kindertagesstätte bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.“ Die Angaben sind entsprechend an den Betrieb eines Hortes anzupassen.

Folgerung:

Die Betriebsvereinbarungen sind entsprechend zu überarbeiten.

6.4 Rahmenvereinbarung und Nutzungsverträge

Parallel zu der unter TNr. II 6.3 genannten Betriebsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem freien Träger der Kindertagesstätte F wurde mit dem freien Träger auch eine Rahmenvereinbarung über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung geschlossen. Ein Großteil der hier getroffenen Regelungen, wie z. B. zum Leistungsangebot oder zur Aufnahme von Kindern, wiederholt die Festlegungen der Betriebsvereinbarung. In einigen Punkten enthalten die Vereinbarungen jedoch widersprüchliche Regelungen. So sieht die Betriebsvereinbarung die Vorlage des Haushaltsplanes des freien Trägers bis zum 01. August vor, während die Rahmenvereinbarung die Vorlage bis zum 31. August verlangt. Auch das Abrechnungsverfahren ist in beiden Vereinbarungen unterschiedlich geregelt. So sieht § 7 Abs. 6 der Rahmenvereinbarung vor: „Bei einer Unterschreitung des Haushaltsplanansatzes bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro erfolgt keine Rückzahlung der kommunalen Zuschüsse. Der Träger kann die eingesparten Mittel zweckgebunden für die Einrichtung verwenden.“ Die Betriebsvereinbarung enthält eine solche Regelung nicht. Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2016 und 2017 wurden die Überzahlungen seitens der Gemeinde jeweils vollständig zurückgefordert.

Mit dem freien Träger der Kindertagesstätte H und des Hortes I existieren parallel zu den Betriebsvereinbarungen auch Nutzungsverträge, welche die Übertragung der Trägerschaft zum Inhalt haben. Auch in diesen Verträgen wurden Regelungen getroffen, die nochmals in die Betriebsvereinbarungen aufgenommen wurden (z. B. zu den monatlichen Abschlagszahlungen der Gemeinde) bzw. welche einander widersprechen. So regeln die Betriebsvereinbarungen, dass der Haushaltsplan bis zum 01. August vorzulegen ist und die Betriebskostenabrechnung bis zum 31. März. Die Nutzungsverträge dagegen fordern die Vorlage des Haushaltsplanes bis zum 30. September und die Vorlage der Betriebskostenabrechnung bis zum 15. April. Zudem enthalten die Nutzungsverträge auch Regelungen, die nicht mehr aktuell sind. So regelt jeweils § 3 Nr. 3: „Die Beschäftigten der Kindertagesstätte stehen, mit Ausnahme des Hausmeisters, im Arbeitsverhältnis mit [dem freien Träger].“ Zwischenzeitlich ist auch der Hausmeister der Kindertagesstätte bzw. des Hortes beim freien Träger beschäftigt. Darüber hinaus enthält der Nutzungsvertrag für die Trägerschaft des Hortes wiederum Regelungen, die sich auf den Betrieb einer Kindertagesstätte beziehen.

Folgerung:

Die vorhandenen Vereinbarungen bzw. Verträge sind inhaltlich zu überarbeiten, um Widersprüche zu vermeiden.

6.5 Prüfung der Betriebskostenabrechnungen

In den o. g. Vereinbarungen und Verträgen wurden der Gemeinde keine Prüfungsrechte gegenüber den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen eingeräumt. Damit lag es im Ermessen der freien Träger, ob diese Einsicht in ihre Buchwerke gewähren. Im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnungen legten die freien Träger der Gemeinde nur tabellarische Übersichten über die entstandenen Personal- und Sachkosten und die Erträge vor. Belege wurden i. d. R. nicht beigelegt und nur in vereinzelt Fällen seitens der Verwaltung abgefordert.

Ist der Träger einer Kindertageseinrichtung ein Träger der freien Jugendhilfe, hat die Gemeinde den durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten nach § 14 zu übernehmen (vgl. § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG n. F.). Aufgrund dieser Erstattungspflicht sollten gemäß § 8 der Rahmenvereinbarung des SSG Prüfungsrechte für die Gemeinde vereinbart werden.

Wie aus der Tabelle unter TNr. II 6.1 ersichtlich ist, beliefen sich die von den freien Trägern geltend gemachten Personal- und Sachkosten allein in 2017 auf rd. 2.194 T€, wovon ein Anteil von rd. 943 T€ von der Gemeinde finanziert wurde.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO) wird daher der Gemeinde empfohlen, künftig stichprobenartig Belege zu den abgerechneten Betriebskosten abzufordern bzw. vor Ort beim freien Träger einzusehen und die Unterlagen einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen.

Folgerung:

Es sollten zunächst Prüfungsrechte für die Gemeinde vereinbart werden. Hiernach sind die Belege entsprechend zu prüfen.

6.6 Eigenanteile der freien Träger

6.6.1 Stundensatz

In der Rahmenvereinbarung mit dem freien Träger der Kindertagesstätte F wurde bezüglich der Erbringung von Eigenleistungen geregelt (§ 5 Abs. 2 Satz 2):

„Für jede in Eigenleistung erbrachte Arbeitsstunde werden Stundensätze in Höhe des aktuellen Mindestlohnes veranschlagt.“ In den Vereinbarungen bzw. Verträgen mit den anderen freien Trägern waren keine Regelungen zur Höhe der Stundensätze enthalten. In den Betriebskostenabrechnungen 2017 wurden daher die Eigenleistungen mit verschiedenen Stundensätzen abgerechnet:

Kindertagesstätte F:	8,50 € pro Stunde
Kindertagesstätte G:	10,00 € pro Stunde
Kindertagesstätte H:	9,50 € bzw. 8,00 € bzw. 7,00 € pro Stunde (je nach Erbringer der Leistung)
Hort I:	5,81 € pro Stunde

Entsprechend den „Hinweisen zur Erbringung des Eigenanteils an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 16 SächsKitaG“ (veröffentlicht mit der o. g. Rahmenvereinbarung des SSG im SLK 1/13, S. 13) ist es empfehlenswert, „innerhalb des Gemeindegebiets einen einheitlichen Stundensatz für die Anerkennung der Leistungen zu vereinbaren.“

Folgerung:

Es wird empfohlen, einen einheitlichen Stundensatz mit den freien Trägern zu vereinbaren.

6.6.2 Leistungskatalog

Teilweise wurden auch Eigenleistungen abgerechnet und seitens der Gemeinde anerkannt, die nicht Bestandteil der Vereinbarungen gewesen sind. So lautete § 5 der Betriebsvereinbarung mit dem freien Träger des Hortes I:

„Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von 1 % der Betriebskosten...erbracht. Folgende Eigenleistungen werden auf diesen Eigenanteil angerechnet:

- kleinere Reparaturen und Instandhaltungen
- Gartenpflege.“

Im Rahmen der Betriebskostenabrechnung 2017 rechnete der freie Träger auch Eigenleistungen in Form von Verpflegung (Lebensmittel) und Reisekosten ab.

Von der Gemeinde sollten nur die Eigenleistungen anerkannt werden, die vorab entsprechend vereinbart wurden. Alternativ sollte der Katalog der Eigenleistungen entsprechend erweitert werden.

Folgerung:

Künftig sind die o. g. Hinweise zu beachten.

6.6.3 Höhe des Eigenanteils

In § 5 der Betriebsvereinbarung mit dem freien Träger der Kindertagesstätte F wurde geregelt, dass (analog der Vereinbarungen mit den anderen freien Trägern) der Eigenanteil in Höhe von 1 % der Personalkosten und Sachkosten im engeren Sinn zu erbringen ist. Abweichend hiervon wurde in § 5 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenvereinbarung mit dem freien Träger dieser Kindertagesstätte festgelegt, dass der Eigenanteil in Höhe von 1 % der Sachkosten im weiteren Sinn zu erbringen ist.

Nach § 16 SächsKitaG n. F. hat ein freier Träger im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit einen Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 der Einrichtung aufzubringen.

Folgerung:

Die Rahmenvereinbarung sollte diesbezüglich korrigiert werden.

6.6.4 Nichtleistungsfähigkeit

Entsprechend der o. g. Regelung in der Betriebsvereinbarung hatte der freie Träger der Kindertagesstätte F in 2017 einen Eigenanteil in Höhe von 1 % der Personalkosten und Sachkosten im engeren Sinn zu erbringen (das entsprach rd. 3,0 T€). Abgerechnet wurden jedoch nur rd. 0,8 T€. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung mit dem Träger oblag die „Nachweispflicht bei mangelnder Leistungsfähigkeit ...dem Träger. Bei Nichtleistungsfähigkeit des Trägers ist ein Testat eines Wirtschaftsprüfers durch den Träger vorzulegen.“

Entsprechende Nachweise des freien Trägers wurden nicht vorgelegt.

In den Betriebsvereinbarungen bzw. Nutzungsverträgen mit den freien Trägern der Kindertagesstätten G und H sowie des Hortes I waren entsprechende Regelungen nicht verankert worden.

Folgerungen:

Es wird empfohlen, innerhalb der Gemeinde einheitliche Regelungen zu treffen.

Künftig sind die vereinbarten Nachweise bei Nichtleistungsfähigkeit vom freien Träger abzufordern.

6.7 Höhe des Elternbeitrages

Im Jahr 2015 lag der Elternbeitrag im Hort I bei rd. 30,98 % der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG sollen die ungekürzten Elternbeiträge bei Horten mindestens 20 und höchstens 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG betragen.

Folgerung:

Künftig ist der o. g. Hinweis zu beachten.

6.8 Tagespflegeperson

6.8.1 Vereinbarung

Zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen stand in der Gemeinde Großpösna eine Kindertagespflegeperson zur Verfügung.

Die zwischen der Gemeinde und der Kindertagespflegeperson geschlossene Vereinbarung über die Finanzierung der Kindertagespflege datiert vom 31.08.2006. Die darin enthaltenen Regelungen entsprechen teilweise nicht den aktuellen Gegebenheiten, wie z. B.:

§ 1 Abs. 2:

„Die Tagespflegeperson bietet 2 Tagespflegeplätze an, die in die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen wurden.“

In die aktuelle „Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung im Landkreis Leipzig“ wurden 5 Tagespflegeplätze bei der Kindertagespflegeperson aufgenommen.

§ 5 Abs. 3:

„Ausfallzeiten der Tagespflegeperson bis zu 20 Arbeitstagen führen nicht zu einer Kürzung des Aufwendersatzes.“

Gegenwärtig wird seitens der Gemeinde eine Ausfallzeit von 30 Tagen anerkannt.

Diesbezüglich wird auf § 5 Abs. 3 der Muster-Vereinbarung des SSG zwischen Kommune und Kindertagespflegeperson gemäß § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG (vom 22.03.2013, MRS Nr. 253/13) verwiesen. Danach sollten „Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wegen z. B. Urlaub, Fortbildung und Krankheit ...in angemessenem Umfang anerkannt werden. Als angemessen werden pro Jahr angesehen:

- 20 bis 25 Tage für Urlaub
- 3 Tage für Fortbildung

- 10 Tage für Krankheit.“

Auch die in § 5 Abs. 1 vereinbarte Höhe der laufenden Geldleistung zur Abdeckung des Sachaufwandes und der erbrachten Förderungsleistung (monatlich 400 € je Vollplatz) sowie die in § 5 Abs. 4 vereinbarte Erstattung von Versicherungsaufwendungen entspricht nicht den aktuellen Zahlungen (vgl. hierzu auch TNr. II 6.8.2).

Folgerung:

Die Vereinbarung ist entsprechend den o. g. Hinweisen zu aktualisieren.

6.8.2 Höhe der Geldleistung

Die laufende Geldleistung, die die Gemeinde Großpösna an die Kindertagespflegeperson zahlte, betrug monatlich 513 € für die Anerkennung der Förderleistungen und 15 € für den Sachaufwand (bei Betreuung eines Kindes aus dem Gemeindegebiet je Vollplatz).

Es lag keine Kalkulation der angemessenen Kosten für den laufenden Sachaufwand der Tagespflegeperson vor.

Aufgrund des Urteils des VG Leipzig vom 12. Juni 2014 (Az. 5 K 1074/12) hat der SSG sein Verfahren zur Fortschreibung der laufenden Geldleistung überprüft. Bisher lag der Empfehlung des SSG die fortgeschriebene Empfehlung des Landesjugendamtes zugrunde. Das VG Leipzig führte hierzu aus, dass es grundsätzlich möglich ist, der Empfehlung des SSG zu folgen, allerdings muss die Kalkulation nachvollziehbar und an den gesetzlichen Rahmenbedingungen oder Vorgaben orientiert sein. Die fortgeschriebene Empfehlung des Landesjugendamtes erfülle nach Auffassung des Gerichtes diese Vorgaben nicht. Der SSG hat auf Grundlage dieses Urteils ein Kalkulationsschema erarbeitet.⁷ Eine generelle Empfehlung zur Höhe der laufenden Geldleistung wird damit nicht mehr vom SSG ausgesprochen. Das o. g. Kalkulationsschema ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten von der Gemeinde anzupassen.

Folgerung:

Die Gemeinde hat unter Beachtung der o. g. Hinweise die gebotene Kalkulation zu erstellen.

⁷ Kalkulationsschema des SSG zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Kinder in Kindertagespflege nach SächsKitaG vom 1. Januar 2015 (SSG-Mitteilungen Heft 19/14 vom 1.10.2014, MRS Nr. 435/14).

III Erforderliche Stellungnahmen

Die Gemeinde hat zu den folgenden Feststellungen nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegenüber der RAB und dem StRPrA Wurzen Stellung zu nehmen.

TNr. II 5.1.2	Reinigungsleistungen
TNr. II 5.1.3	Winterdienst
TNr. II 5.1.5	Beschaffungen / Leasing
TNr. II 5.2	Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumlichkeiten
TNr. 6.3	Betriebsvereinbarungen
TNr. 6.4	Rahmenvereinbarung und Nutzungsverträge
TNr. 6.8.1	Vereinbarung
TNr. 6.8.2	Höhe der Geldleistung

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Wurzen

Wurzen, den 02. August 2019


Ammonies
Amtsleiter



Anlage 1 zum Prüfungsbericht Gemeinde Großpösna
Gz.: WUR-0444/100 vom Juli 2019
hier: Anlage zur Kennzahlentabelle

lfd. Nr.	Kennzahl, EW	Einheit	Berechnung	Definition	Datenbasis im 1. Prüfungszeitraum 2. Planungszeitraum
	Einwohner	EW	Anzahl der EW	Amtliche Einwohnerzahl zum 30.06. des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2012 liegt die Bevölkerungszuschreibung auf Basis der Zensusdaten vom 09.05.2011 zugrunde.	1. StaLa 2. StaLa
Kennzahlen zum finanziellen Handlungsspielraum					
1	Nettoinvestitionsmittel	€/EW	Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ./. (ordentliche Kredittilgung und Kreditbeschaffungskosten)	Die Nettoinvestitionsmittel beschreiben die nach Abzug der ordentlichen Tilgung und der Kreditbeschaffungskosten zur Finanzierung von Investitionen verbleibenden Mittel aus der laufenden Verwaltungstätigkeit je Einwohner.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
2	Gesamtverschuldung (bis 2017 nach VwV KomH-Wi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomH-Wi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) bb) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigenesellschaften => jeweils je EW Abweichend von Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. f VwV KomH-Wi-Doppik sind etwaige Schulden aus Unternehmensbeteiligungen, an denen die Kommune mit weniger als 100 % beteiligt ist, sowie aus der Beteiligung an Verwaltungs- bzw. Zweckverbänden nicht in die Kennzahlenermittlung im Prüfungsbericht einbezogen. Im Bedarfsfall werden betreffende Positionen im Prüfungsbericht in der Finanzanalyse erläutert und interpretiert. ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) + Schulden der Eigenbetriebe + Schulden der unmittelbaren und mittelbaren Eigenesellschaften => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
3	Verschuldung Kernhaushalt (bis 2017 nach VwV KomH-Wi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	€/EW	bis 2017: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 3. Buchst. d VwV KomH-Wi-Doppik / EW ab 2018: Schulden gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 1. Buchst. c) aa) VwV KomHWi (entspricht der bundeseinheitlichen Schuldenstatistik)	bis 2017: Schulden aus Krediten beim öffentlichen Bereich + Schulden aus Krediten und Wertpapieren beim nichtöffentlichen Bereich + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing) + ÖPP-Projekte nach ESVG => jeweils je EW ab 2018: Schulden beim öffentlichen und beim nichtöffentlichen Bereich (Kredite, Wertpapiersschulden, Kassenkredite) + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften, Finanzierungsleasing; ohne ÖPP-Projekte) => jeweils je EW	1. StaLa 2. —
4	Steuern gesamt (netto)	€/EW	Steuereinnahmen (netto) / EW	Steueraufkommen (Zahlungseingänge) zum 31.12. des jeweiligen Jahres, darunter Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie an der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, sonstige Steuern je Einwohner	1. StaLa 2. Haushaltsplan
5	Grundsteuer A und B	€/EW	Grundsteuer A und B / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Grundsteuer A und B zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
6	Gewerbesteuer (netto)	€/EW	Gewerbesteuer (netto) / EW	Aufkommen (Zahlungseingänge) an Gewerbesteuer zum 31.12. des jeweiligen Jahres je EW	1. StaLa 2. Haushaltsplan
7	Personalbestand (bis 2017 nach VwV KomH-Wi-Doppik, ab 2018 nach VwV KomHWi)	VZA/ TEW	bis 2017: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer III. Nr. 1. und 2 VwV KomH-Wi-Doppik / TEW ab 2018: Personal gem. Abschnitt A) Ziffer I. Nr. 2. Buchst. c) VwV KomHWi	Anzahl der Beschäftigten im Kernhaushalt (BB 21) und in den Eigenbetrieben (BB 22) in Form von Vollzeitäquivalenten (VZA) je TEW, ohne KiTa-Betreuungspersonal, ohne Beschäftigte in der Freistellungsphase der ATZ, ohne Beschäftigte in der Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende, ohne Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat). Bei erfüllenden Gemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden die EW der gesamten Verwaltungsgemeinschaft zugrunde gelegt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige Richtwert für Gemeinden der entsprechenden EW-Zahl herangezogen.	1. StaLa 2. —
8	Zuwendungsquote	%	Erträge aus Zuwendungen / ordentliche Erträge x 100	Zeigt den Grad der Abhängigkeit der Kommunen von Zuwendungen bzw. Leistungen Dritter	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
9	Zinslastquote	%	Zinsaufwendungen / ordentliche Aufwendungen (ohne interne Leistungsverrechnung) x 100	Diese Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Zinsaufwendungen anteilig an den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Die Zinslastquote ändert sich mit der Kredithöhe und dem Zinsniveau. Ausgelagerte Schulden werden hierin nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
Kennzahlen zur dauerhaften Leistungsfähigkeit					
10	Gesamtergebnisquote	%	(Gesamtertrag ./. Gesamtaufwendung) / Gesamtaufwendung x 100	Die Gesamtergebnisquote gibt Auskunft über den Ergebnisausgleich. Bei Quoten größer oder gleich 0 ist der Ausgleich des Gesamtergebnisses gewährleistet.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
11	Reichweite der Kapitalposition	Jahre	Kapitalposition / Jahresfehlbetrag	Die Kennzahl gibt an, nach wie vielen Jahren die Kapitalposition voraussichtlich durch Jahresfehlbeträge aufgebraucht sein wird.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
12	Reinvestitionsquote	%	Investitionsauszahlungen x 100 / planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen des Hj.	Die Kennzahl gibt an, ob Investitionen im Hj. ausgereicht haben, um den Wertverlust des Sachanlagevermögens durch Abschreibungen auszugleichen. Um eine dauerhafte Aufgabenerfüllung in gleicher Qualität zu gewährleisten, ist eine Quote von 100 % erstrebenswert. Bei einer Quote unter 100 % werden geringere Neuinvestitionen getätigt, als durch Abschreiben verbraucht werden. Im Ergebnis müssen die Abschreibungen gedeckt werden.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
13	Schuldendienstfähigkeit I	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit zu bedienen.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
14	Schuldendienstfähigkeit II	%	ZMS aus laufender Verwaltungstätigkeit + verfügbare Mittel x 100 / ordentliche Kredittilgung	Beschreibt die Fähigkeit der Kommune, die laufenden Kredittilgungsverpflichtungen aus Zahlungsüberschüssen der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit inkl. verfügbarer Mittel zu bedienen.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
15	Abschreibungsintensität	%	Bilanzielle Abschreibungen auf Sachanlagevermögen / ordentliche Aufwendungen x 100	Diese Kennzahl gibt das Verhältnis der Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen zu den ordentlichen Aufwendungen an. Sie zeigt damit, in welchem Umfang der gemeindliche Haushalt durch den Wertverlust des Sachanlagevermögens belastet wird. In diese Kennzahl fließen nur die bilanziellen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen ein. Die Abschreibungen auf Finanzanlagen werden nicht berücksichtigt.	1. JA / Haushaltsplan 2. Haushaltsplan
16	Anlagenabnutzungsgrad	%	kumulierte Abschreibungen / historische AHK des AV x 100	Der Anlagenabnutzungsgrad stellt die kumulierten Abschreibungen des gesamten Anlagevermögens (ohne Finanzanlagevermögen) den ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber. Er gibt das Verhältnis der kumulierten Abschreibungen zum Anlagevermögen an.	1. JA / Haushaltsplan 2. —